



*Zahlen * Daten * Grafiken >*

NEUSS.DE

Bürgerhaushalt 2017

STADT  NEUSS

Stadt Neuss
Der Bürgermeister

Reiner Breuer
Stadtverwaltung Neuss

Markt 2
41460 Neuss

Briefpostanschrift: 41456 Neuss

Telefonzentrale: +49 - (0)2131 / 90-01

Telefaxzentrale: +49 - (0)2131 / 90-2488

E-Mail: stadtverwaltung@neuss.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Dezernat 2: Wirtschaftsförderung, Finanzen und Liegenschaften
Stadtkämmerer und Erster Beigeordneter Frank Gensler

Rathaus, Markt 2

Telefon 90-2012

Telefax 90-2466

E-Mail: frank.gensler@stadt.neuss.de

© 2017, Stadtverwaltung Neuss, Der Bürgermeister, Finanzen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit der Broschüre „Bürgerhaushalt 2017“ liegt eine zusammenfassende Übersicht über die wichtigsten Daten und Fakten zum aktuellen Haushaltsplan 2017 der Stadt Neuss vor Ihnen.

Seitdem die Stadt Neuss bereits mit dem Haushaltsjahr 2007 ihr Rechnungswesen auf das „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)“ umgestellt hat, erfolgt die Haushaltsführung nach kaufmännischen Regeln und Grundsätzen. Hierdurch wurden im kommunalen Rechnungswesen unter anderem erstmals insbesondere Pensionsrückstellungen zur Vorsorge für künftige Pensionszahlungen gebildet und die Folgelasten städtischer Investitionen in Form von Abschreibungen transparent gemacht.

Das Thema „Haushaltskonsolidierung“, also die Zielsetzung, einen dauerhaft in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen Etat sicherzustellen, begleitet die städtische Finanzwirtschaft bereits seit vielen Jahren.

Die im Jahr 2007 eingeleiteten Bemühungen zur Begrenzung der absehbaren Haushaltsdefizite wurden durch Einnahmerückgänge bei den Steuererträgen auf Grund der im Jahr 2008 in Kraft getretenen Unternehmenssteuerreform sowie durch die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Jahren 2009 und 2010 deutlich erschwert.

Trotz der konjunkturellen Trendwende mit wieder steigenden Steuererträgen, durch Anhebungen der Hebesätze der Grundsteuer (ab 2011) sowie der Gewerbesteuer (ab 2012) und zusätzlicher Konsolidierungsmaßnahmen schlossen die Jahre 2011 und 2012 mit weiteren Defiziten ab.

Dies hatte zur Folge, dass die sogenannte „Ausgleichsrücklage“ der städtischen Bilanz am Ende des Jahres 2012 aufgebraucht war. Diese Ausgleichsrücklage dient dazu, eben solche konjunkturellen Talsohlen zu überstehen, ohne den Haushalt von der Aufsichtsbehörde genehmigen lassen müssen oder gar in eine Haushaltssicherung zu geraten, die die kommunale Finanzautonomie erheblich eingrenzt.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Rat der Stadt Neuss ab 2013 weitere Konsolidierungsmaßnahmen sowie eine zusätzliche Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer. Nicht zuletzt auf Grund einer überaus positiven Entwicklung der Gewerbesteuer sowie einer hohen Nachzahlung des Landes aus der Einheitslastenabrechnung schloss das Jahr 2013 im Ergebnis mit einem Überschuss ab, der der Ausgleichsrücklage wieder zugeführt werden konnte.

Trotz einer weiterhin erfreulichen Entwicklung der Steuererträge war für das Jahr 2014 wieder ein Fehlbetrag zu verzeichnen, dessen Deckung jedoch aus dem Bestand der Ausgleichsrücklage erfolgen konnte. Mit dem Überschuss des Jahres 2015, der insbesondere aus einem historischen Höchststand des Gewerbesteueraufkommens resultierte, wurde die Ausgleichsrücklage schließlich auf 8,1 Mio. € aufgestockt. Leider zeichnet sich für das Jahr 2016 ein empfindlicher Einbruch bei den Gewerbesteuererträgen ab, sodass trotz erheblicher

Gewinnausschüttungen des städtischen Tochterbetriebes „Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN)“ ein erneuter Zugriff auf die Ausgleichsrücklage zur Defizitabdeckung nicht auszuschließen ist.

Für die aktuelle Planung des Haushaltsjahres 2017 wird wieder eine Stabilisierung der Gewerbesteuer erwartet. Jedoch sind aufwandsseitig auch weiterhin deutliche Kostenzuwächse, insbesondere infolge des weitergehenden Ausbaus der Kindertagesbetreuung sowie bei der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, zu verzeichnen.

Der planmäßige Ausgleich des Haushalts 2017 konnte schließlich durch eine weitere Gewinnausschüttung der „Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN)“, eine Verdopplung der Gewinnausschüttung der Stadtwerken Neuss und die Heranziehung anderer städtischer Gesellschaften erreicht werden.

Um die uneingeschränkte finanzielle Handlungsfähigkeit auch in Zukunft erhalten zu können, werden jedoch weitere Konsolidierungsbemühungen unerlässlich sein. Zu diesem Zweck wurde vom Rat der Stadt Neuss eine Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ gebildet. Diese hat sich in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung ein umfangreiches Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 gegeben und soll alle städtischen Tätigkeitsfelder auf den Prüfstand stellen. Die Ergebnisse werden im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2018 Berücksichtigung finden.

Um allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern, die sich nicht aus beruflichen oder politischen Gründen regelmäßig mit dem Haushalt beschäftigen, einen Einblick in die Finanzen der Stadt zu verschaffen, wird Ihnen hiermit der Bürgerhaushalt der Stadt Neuss vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reiner Breuer
Bürgermeister

gez. Frank Gensler
Stadtkämmerer

Statistische Daten

Allgemeine Daten

Bundesland Nordrhein-Westfalen
 Regierungsbezirk Düsseldorf
 Kreis Rhein-Kreis Neuss

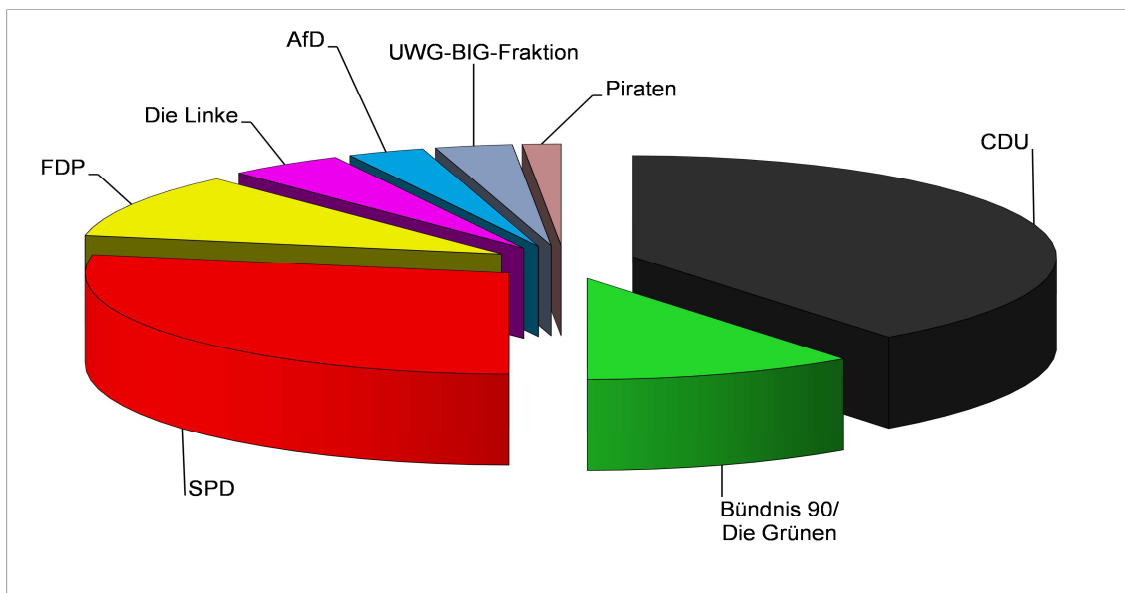
Ausdehnung des Stadtgebietes Nord-Süd 13,2 km
 West-Ost 12,8 km

Fläche

Flächengröße des Stadtgebietes (nach der Neugliederung) 9.952 ha
 davon: Gebäudefläche und untergeordnete Freifläche 2.779 ha
 Betriebsfläche (unbebaut) 236 ha
 Erholungsfläche (unbebaut) 743 ha
 Verkehrsfläche 1.292 ha
 Landwirtschaftsfläche 3.849 ha
 Waldfläche 483 ha
 Wasserfläche 451 ha
 Flächen anderer Nutzung 119 ha

Sitzverteilung der Parteien im Rat

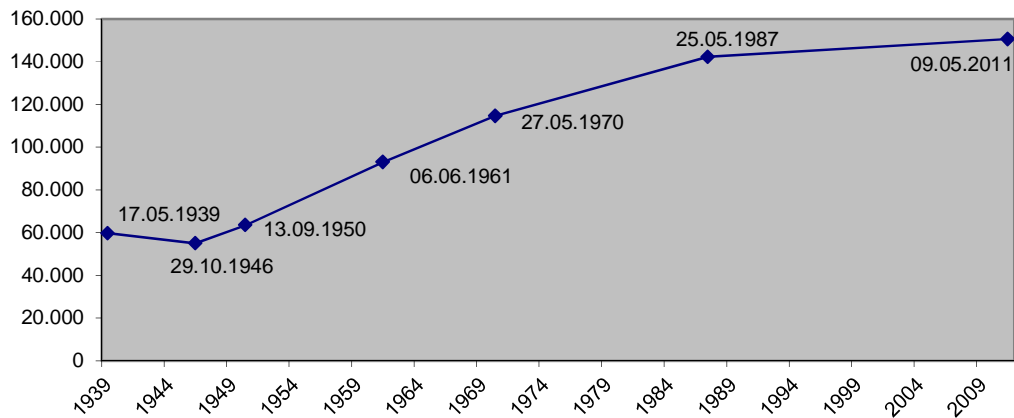
CDU	Bündnis 90/ Die Grünen	SPD	FDP	Die Linke	AfD	UWG-/ BIG-Fraktion	Piraten
27	7	19	7	3	2	2	1



Einwohner

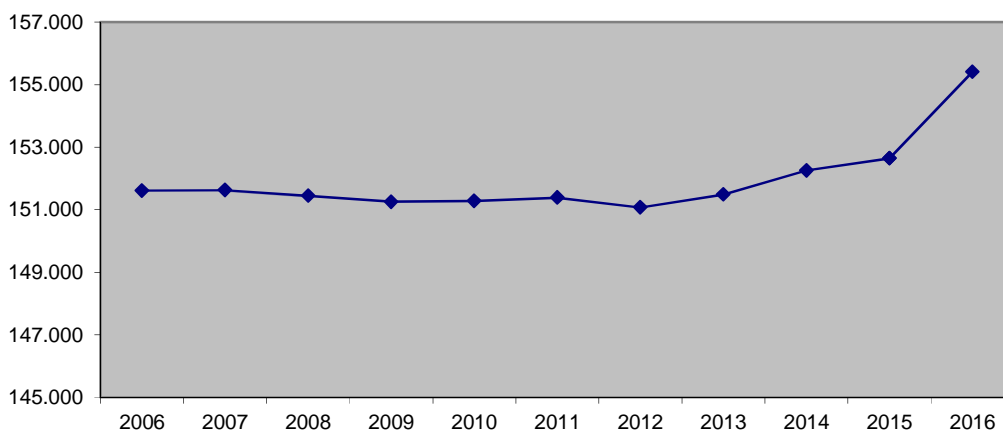
Nach der Volkszählung (bezogen auf den jeweiligen Gebietsstand)

am 17.05.1939	59.654
am 29.10.1946	54.961
am 13.09.1950	63.478
am 06.06.1961	92.916
am 27.05.1970	114.613
am 25.05.1987	142.178
am 09.05.2011	150.568



Nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung

am 01.01.2006	151.610
am 01.01.2007	151.626
am 01.01.2008	151.449
am 01.01.2009	151.254
am 01.01.2010	151.280
am 01.01.2011	151.388
am 01.01.2012	151.070
am 01.01.2013	151.486
am 01.01.2014	152.252
am 01.01.2015	152.644
am 01.01.2016	155.414



Überblick über die Haushaltslage der Stadt Neuss

Mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2007 hat die Stadt Neuss den Wechsel zum „Neuen kommunalen Finanzmanagement (NKF)“ und damit zu einer an kaufmännischen Grundsätzen ausgerichteten Buchführung vorgenommen. Damit verbunden war auch die Aufstellung der städtischen Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007.

Die Eröffnungsbilanz sowie die jährlichen Jahresabschlussbilanzen haben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt zu vermitteln. In der Bilanz stellt die Aktivseite das Vermögen der Stadt dar und beschreibt die Verwendung der finanziellen Mittel, während die Passivseite aufzeigt, wie das Vermögen finanziert ist. Das Eigenkapital der Stadt ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Kreditverbindlichkeiten und der sonstigen Positionen.

Die **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007**, welche vom Rat der Stadt Neuss am 13.02.2009 festgestellt wurde, wies ein Bilanzvolumen von 1,47 Mrd. € auf. Mit 901,8 Mio. € bzw. 61,4 % der Bilanzsumme hatte das Eigenkapital einen außerordentlich hohen Wert und die Kreditfinanzierung war mit 81,5 Mio. € bzw. 5,5 % vergleichsweise niedrig.

Entstehen beim Jahresabschluss Fehlbeträge, gehen diese zunächst zu Lasten der Ausgleichsrücklage. Sie ist neben der Allgemeinen Rücklage Bestandteil des Eigenkapitals und dient dazu, eventuelle Fehlbeträge auszugleichen, ohne dass ein formelles Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden muss. Die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz betrug 76,8 Mio. €.

Nachdem der Jahresabschluss **2007** noch mit einem Defizit in Höhe von - 11,8 Mio. € abschloss, welches der Ausgleichsrücklage entnommen werden musste, konnte der Überschuss des Jahresergebnisses **2008** von + 8,3 Mio. € der Ausgleichsrücklage wieder zugeführt werden. Das Haushaltsjahr **2009** stand ganz im Zeichen der Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Steuereinnahmen, insbesondere die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, gingen dramatisch zurück. Am Jahresende stand ein Fehlbetrag von - 20,0 Mio. € zu Buche. Zwar erholten sich im Jahr **2010** die wichtigsten Steuereinnahmen etwas, jedoch blieben sie noch weit von den Ergebnissen der Jahre vor der Krise entfernt. Insgesamt betrug das Defizit am Jahresende - 21,7 Mio. €. Diese Tendenz setzte sich auch im Jahr **2011** fort, welches mit einem Fehlbetrag von - 23,0 Mio. € abschloss. Trotz einer Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer im Haushaltsjahr **2012** belief sich das Jahresergebnis auf - 17,8 Mio. €. Dieses Defizit konnte nur noch zum Teil über den noch vorhandenen Restbestand der Ausgleichsrücklage abgedeckt werden. Der verbleibende Teil des Fehlbetrages (9,2 Mio. €) konnte nur noch durch eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage abgedeckt werden.

Im Lichte dieser Entwicklung beschloss der Rat der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr **2013** neben einer Erhöhung der Grundsteuer B verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen, um den Haushaltsplan auszugleichen. Tatsächlich schloss das Jahr mit einem positiven Ergebnis von + 11,9 Mio. € ab, der der Ausgleichsrücklage zugeführt wurde. Dieser Überschuss war insbesondere auf einer

Neuregelung des Landes zur Einheitslastenabrechnung zurückzuführen, wodurch die Stadt 12,1 Mio. € für in Vorjahren zu viel abverlangte Gewerbesteuerumlagen zurückerstattet bekam.

Aus der im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 wieder aufgebauten Ausgleichsrücklage (insg. 11,9 Mio. €) wurde dann das Defizit des Jahres **2014** von - 8,9 Mio. € ausgeglichen. Erwähnenswert ist zudem die in diesem Jahr vollzogene Umgliederung des Tiefbaubereiches in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Tiefbaumanagement Neuss (TMN)“ sowie die Ausgliederung der städtischen Kindertagesstätten in die neu gegründete LuKiTa GmbH.

Der Haushalt **2015** konnte in der Planung nur durch eine außerordentliche Gewinnausschüttungserwartung an den städtischen Tochterbetrieb „Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN)“ in Höhe von 22,9 Mio. € ausgeglichen werden. Da sich jedoch Ende 2015 infolge erheblicher Mehrerträge bei der Gewerbesteuer abzeichnete, dass für ein ausgeglichenes Jahresergebnis nicht die volle Gewinnausschüttung benötigt werden würde, wurden davon nur 7,2 Mio. € in Anspruch genommen. Letztendlich schloss der Haushalt sogar mit einem Überschuss von + 5,0 Mio. € ab, sodass der Bestand der Ausgleichsrücklage auf 8,1 Mio. € angehoben werden konnte.

Der vom Stadtrat am 16.12.2016 festgestellte Jahresabschluss 2015 zeigt in der **Schlussbilanz 2015** bei einem Volumen von mittlerweile 1,45 Mrd. € noch ein Eigenkapital von 812,4 Mio. € (56,0 %) und Investitionskredite von 177,5 Mio. € (12,2 %) auf. Damit kann die Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Neuss nach wie vor als günstig bezeichnet werden.

Auch der planmäßige Ausgleich des Haushaltes **2016** stützte sich im Wesentlichen darauf, dass von der LVN Gewinnausschüttungen in Höhe von 25,2 Mio. € veranschlagt werden konnten, die der Betrieb aus überaus erfolgreichen Grundstücksgeschäften in 2014 erwirtschaftet hatte. Diese Möglichkeit eröffnete sich vor allem, weil die ursprünglich für den Ausgleich des Jahres 2015 vorgesehene Gewinnausschüttung der LVN nur in deutlich geringerem Umfang beansprucht wurde.

Wesentlich für die Entwicklung des Jahresergebnisses ist das Aufkommen der Gewerbesteuer. Aufgrund der positiven Entwicklung in 2015 und unter Berücksichtigung der Prognosen der Steuerschätzer wurden für das Jahr 2016 Erträge von 172,5 Mio. € eingeplant. Der im Finanzausschuss am 01.12.2016 vorgelegte Quartalsbericht prognostizierte allerdings einen überraschend deutlichen Rückgang der Gewerbesteuererträge auf höchstens 160,0 Mio. €. Daher muss davon ausgegangen werden, dass das Gesamtjahresergebnis gegenüber der Planung negativ ausfallen wird. Inwieweit der Bestand der Ausgleichsrücklage zur Deckung des Defizits ausreichen wird, bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes **2017** wurden alle Erträge und Aufwendungen auf ihre aktuelle und zukünftige Entwicklung hin untersucht. Bereits in der Finanzplanungsvorausschau des Haushaltes 2016 war das Jahr 2017 mit einem Defizit von - 25,1 Mio. € vorbelastet.

Trotz des Einbruchs in 2016 kann für 2017 ein Gewerbesteueraufkommen von 175,8 Mio. € angenommen werden, da die offizielle Steuerschätzung vom November 2016 eine Steigerung um + 9,9 % prognostiziert. Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird mit 77,8 Mio. € ein neues Rekordniveau erwartet. Ebenso ist infolge der sog. „Entlastungsmilliarden“ des Bundes beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ein neuer Höchststand von 18,2 Mio. € anzunehmen. Allerdings wird die Stadt Neuss auch in 2017 keine Schlüsselzuweisungen vom Land erhalten, sondern muss sogar zur Unterstützung anderer notleidender Kommunen eine sogenannte Solidaritätsumlage zahlen. Bei der Kreisumlage (inklusive der Beteiligung am Aufwand nach dem SGB II) wird mit einem zu zahlenden Betrag in Höhe von insgesamt 100,1 Mio. € gerechnet. Im Vertrauen auf die Zusicherung der Kreispolitik, Entlastungen an die Kommunen weitergeben zu wollen, wurde darin bereits berücksichtigt, dass das aktuell verfügbare Datenmaterial auf erhebliche Haushaltsverbesserungen beim Rhein-Kreis Neuss hinweist. Kostenwüchse sind insbesondere im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen, infolge des Ausbaus der Kindertagesbetreuung sowie im Zusammenhang mit der Bewältigung der Flüchtlingssituation zu erwarten.

Letztlich konnte der vom Rat der Stadt Neuss am 16.12.2016 beschlossene Haushaltsplan 2017 ausgeglichen werden, da erneut von dem städtischen Tochterbetrieb „Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN)“ in 2017 eine hohe Gewinnausschüttung (insg. 16,1 Mio. €) erwartet werden kann. Zudem wird in 2017 die Stadtwerke Neuss GmbH ihre Gewinnausschüttung einmalig verdoppeln, und auch von anderen städtischen Gesellschaften werden Sonderausschüttungen abverlangt.

Insgesamt weisen der Haushalt 2017 und die Finanzplanung für die Jahre 2018 - 2020 folgende Plan-Ergebnisse aus:

Jahr	Plan-Ergebnis (+) = Überschuss; (-) = Defizit
2017	+/- 0 T€
2018	- 14.043 T€
2019	- 9.522 T€
2020	- 11.725 T€

Für den Ausgleich der Defizite ab 2018 ist nicht zu erwarten, dass auf Bestände der Ausgleichrücklage zurückgegriffen werden kann, da die nach dem Jahresabschluss 2015 noch verbliebenen Mittel (insg. 8,1 Mio. €) voraussichtlich zum Ausgleich des Jahresabschlusses 2016 benötigt werden. Deshalb sind weiterhin deutliche Konsolidierungsanstrengungen zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat am 23.09.2016 einstimmig die Zielsetzung beschlossen, gemeinsam mit der Verwaltung nicht nur den Haushalt für das Jahr 2017 auszugleichen, sondern auch anzustreben, die Folgejahre in Erträgen und Aufwendungen dauerhaft strukturell auszugleichen. Hierzu hat der Rat eine Arbeitsgruppe mit dem Titel „Haushaltskonsolidierung“ eingerichtet, die sich bereits ein umfangreiches Arbeitsprogramm für das Jahr 2017 gegeben hat. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sollen in die Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2018 einfließen.

Wichtig für eine Konsolidierung ist es grundsätzlich auch, dass bei den langfristigen Investitionskrediten eine Entschuldung stattfindet. Dadurch können nicht nur neue Zinsbelastungen vermindert werden, sondern es begrenzt auch das in Anbetracht des derzeit niedrigen Zinsniveaus bestehende Risiko wieder ansteigender Zinssätze.

Allerdings sind derzeit im investiven Finanzplan für sämtliche Jahre 2017 bis 2020 Netto-Neuverschuldungen ausgewiesen:

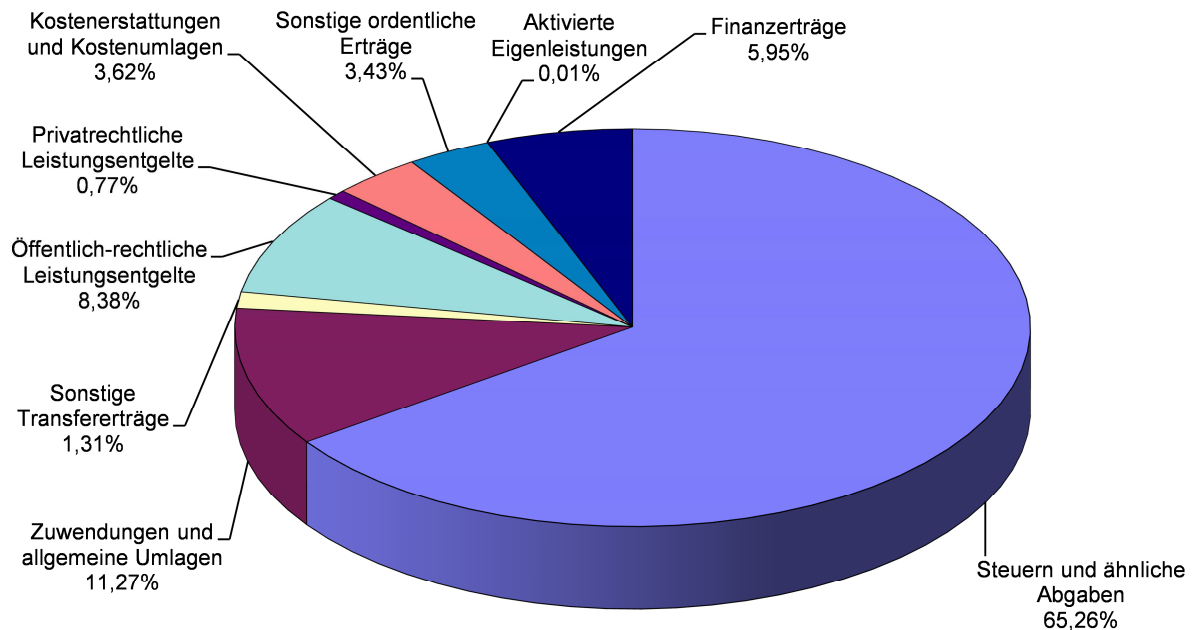
Jahr	Netto-Neuverschuldung insg. (-) = Entschuldung; (+) = Verschuldung	<i>davon aus „Gute Schule 2020“</i>	<i>bereinigte Netto- Neuverschuldung</i>
2017	+ 4.746 T€	+ 1.815 T€	+ 2.931 T€
2018	+ 45 T€	+ 1.724 T€	- 1.679 T€
2019	+ 1.014 T€	+ 1.634 T€	- 620 T€
2020	+ 2.593 T€	+ 1.543 T€	+ 1.050 T€

Im gesamten Finanzplanungszeitraum ist damit eine Netto-Neuverschuldung von 8.398 T€ vorgesehen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass für die kommenden Jahre Kreditaufnahmen von insgesamt 7.260 T€ aus Kreditkontingenten des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ des Landes NRW veranschlagt wurden. Hierbei handelt es sich für die Stadt Neuss um risiko- und lastenfreie Kredite, da das Land neben den Tilgungsraten auch etwaige Zinsbelastungen übernimmt. Nach Abzug der vom Land NRW zu tragenden Tilgungsanteile wirkt sich dieses Förderprogramm mit 6.716 T€ auf die Netto-Neuverschuldung im vorgenannten Zeitraum aus. Somit ergibt sich eine bereinigte Netto-Neuverschuldung von 1.682 Mio. €, wobei sich zumindest in den Jahren 2018 und 2019 eine Entschuldung zeigt.

Weitere Einzelheiten zum Haushaltplan des Jahres 2017 können den nachfolgenden Erläuterungen entnommen werden.

Erträge des Ergebnisplanes

Im Ergebnisplan 2017 der Stadt Neuss sind Erträge in Höhe von insgesamt 483,4 Mio. € veranschlagt.



Den größten Anteil an den Gesamterträgen haben dabei die Steuern und ähnlichen Abgaben. Für das Jahr 2017 wird mit solchen Einnahmen in Höhe von 315,4 Mio. € gerechnet.

Gewerbesteuer

Auf die Gewerbesteuer entfällt dabei mit 175,8 Mio. € der Hauptanteil der Steuereinnahmen. Bezogen auf die Gesamterträge der Stadt Neuss beläuft sich der Gewerbesteueranteil auf 36,4 %. Der Hebesatz, dessen Höhe von der Stadt per Satzung festgelegt wird, betrug bis zum Jahr 2007 450 v.H. und wurde ab dem Jahr 2008 auf 445 v.H. abgesenkt. Zur Verbesserung der Haushaltssituation hat der Rat mit Beschluss der Haushaltssatzung vom 16.12.2011 den Hebesatz ab 2012 um + 10 Prozentpunkte auf 455 v.H. angehoben. Dieser Hebesatz hat auch für das Haushaltsjahr 2017 noch Bestand.

Für das Jahr 2017 wird ein Gewerbesteueraufkommen von insgesamt 175,8 Mio. € und damit + 3,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahresansatz erwartet. Dieser Wert basiert auf dem voraussichtlichen Ergebnis für 2016 und der Steuerschätzung von November 2016.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Die zweitgrößte Steuereinnahme im städtischen Haushalt 2017 ist mit 77,3 Mio. € der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Die Gemeinden sind dabei am Aufkommen der Einkommen- und Lohnsteuer mit 15 % unmittelbar beteiligt. Die Verteilung des Landesaufkommens erfolgt nach Schlüsselzahlen, die auf Grund der Einkommen innerhalb der einzelnen Gemeinden gebildet werden.

Nachdem in den Jahren 2000 – 2005 das Einkommensteueraufkommen infolge einer negativen konjunkturellen Entwicklung und verschiedener Einkommensteuerentlastungen kontinuierlich rückläufig war, entwickelten sich die Erträge im Zeitraum bis 2008 wieder positiv. Die Ergebnisse 2009 und 2010 blieben dann aufgrund der Rezession erneut weit hinter den Erwartungen zurück, allerdings kann seit 2011 eine kräftige und andauernde Erholung verzeichnet werden. Mit 71,9 Mio. € konnte in 2015 sogar das bislang historisch beste Ergebnis erreicht werden, und dies obwohl die für die Stadt Neuss maßgebliche Schlüsselzahl, die die Grundlage für die Verteilung des Einkommensteueraufkommens auf die Kommunen bildet, ab dem Jahr 2015 vom Land gesenkt wurde.

Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2017 zeichnete sich ab, dass diese positive Entwicklung auch weiterhin anhält. Daher wurde der Planansatz für das Haushaltsjahr 2017 auf Basis des voraussichtlichen Ergebnisses 2016 und unter Berücksichtigung der Steuerschätzungsprognose vom November 2016 gegenüber dem Vorjahr um + 5,6 % bzw. + 4,1 Mio. € angehoben. Insgesamt werden somit für das Haushaltsjahr 2017 77,3 Mio. € etatisiert.

Grundsteuer

Die dritte, von der Größenordnung her ebenfalls bedeutsame Steuerposition, ist die Grundsteuer B.

Der Hebesatz der Grundsteuer B betrug in den Jahren 1995 bis 2010 unveränderte 425 v.H. Im Jahr 2011 wurde der Hebesatz um + 30 Prozentpunkte auf 455 v.H. angehoben. Für das Jahr 2013 wurde im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der Hebesatz um weitere + 40 Prozentpunkte auf den bis heute aktuellen Hebesatz von 495 v.H. erhöht.

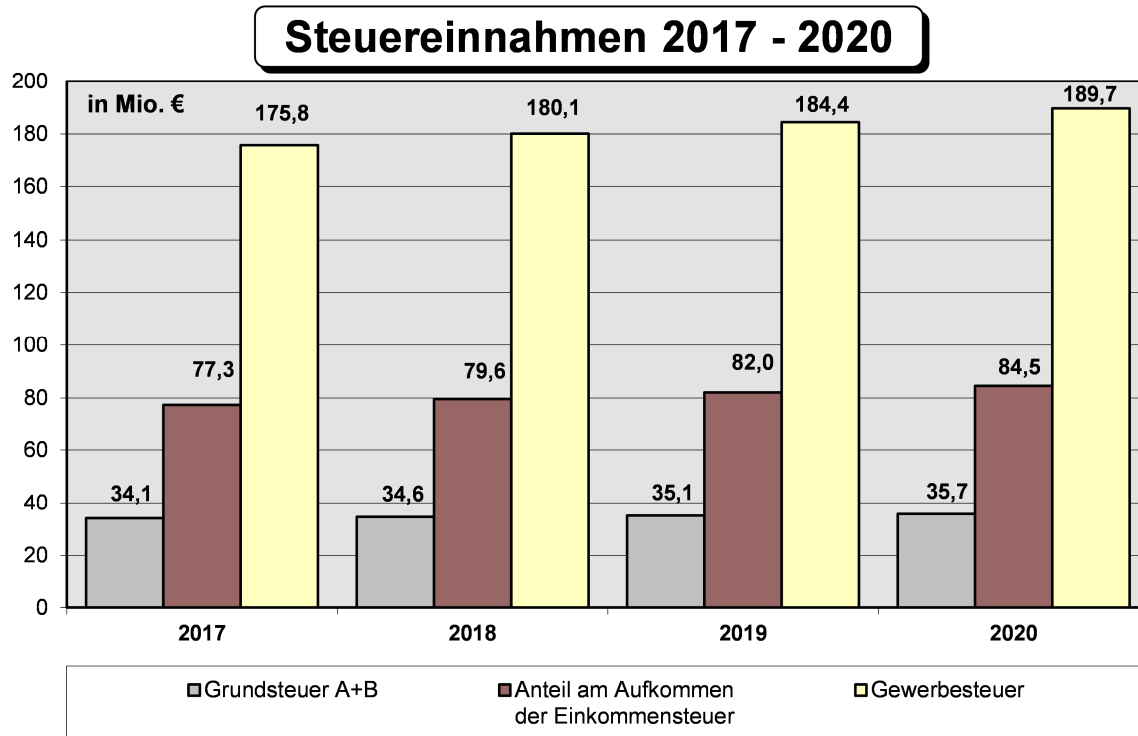
Basierend auf dem voraussichtlichen Ergebnis für 2016 und unter Berücksichtigung der Steuerschätzung vom November 2016, die für das Jahr 2017 einen Zuwachs von + 1,5 % prognostiziert, ergibt sich beim Aufkommen für die Grundsteuer B für das Jahr 2017 ein Ansatz von 34,0 Mio. €. Damit liegt der Haushaltsansatz 2017 mit - 0,3 Mio. € geringfügig unter dem Niveau des Planwertes für das Jahr 2016, da im Vorjahr die Einschätzung der Steuerschätzer etwas zu positiv ausgefallen war.

Für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer haben die Kommunen das Recht, die Höhe des Hebesatzes per Satzung zu erlassen. Für die Bemessung dieser Steuer wird dann auf den vom Finanzamt bestimmten Messbetrag der für die Kommune jeweils geltende Hebesatz angewandt.

Für 2017 gelten in der Stadt Neuss folgende Hebesätze:

Grundsteuer A: 205 v. H. (gilt nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)
Grundsteuer B: 495 v. H. (für alle übrigen Grundstücke)
Gewerbsteuer: 455 v. H.

In den nächsten Jahren wird mit folgender Entwicklung der drei größten Steuerarten gerechnet:



Zuwendungen und allgemeinen Umlagen.

Ein weiterer wichtiger Bereich für die Erzielung von Erträgen sind die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. Diese können für das Jahr 2017 mit insgesamt 54,5 Mio. € angesetzt werden. Gegenüber dem Haushaltsansatz für das Jahr 2016 ist dies eine Steigerung um + 7,8 Mio. €.

Die größten Abweichungen entfallen dabei auf die Landeszuweisungen (+ 6,1 Mio. €) und den Ertrag aus der zu erwartenden Erstattung aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (+ 1,7 Mio. €).

Der Zuwachs im Bereich der Landeszuweisungen ist mit + 4,2 Mio. € insbesondere auf Unterstützungsleistungen zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückzuführen. Allerdings wurden diese Gelder im Vorjahr finanzstatistisch noch zum Teil als „Kostenerstattungen“ (und nicht als Landeszuweisung) aufgeführt, so dass die tatsächliche Steigerung der Landesmittel in diesem Zusammenhang netto + 2,0 Mio. € beträgt.

Verglichen mit dem Vorjahresansatz steigen zudem die Landesmittel für die Tagesbetreuung für Kinder um + 1,5 Mio. €, was auf die weiterhin erheblichen Anstrengungen in Bezug auf die Ausweitung der Betreuungsplätze zurückzuführen

ist. Insgesamt werden für 2017 Landesmittel für die Betreuung von Kindern in Einrichtungen in Höhe von 27,0 Mio. € und bei Tagespflegepersonen von rund 0,4 Mio. € erwartet.

Im Jahr 2017 erfolgt aufgrund der Neuregelung der Einheitslastenabrechnung die Abrechnung der zu viel gezahlten Gewerbesteuerumlage für das Jahr 2015. Auf Grundlage der aktuellen Modellrechnung des Landes ergibt sich hier für das Jahr 2017 ein Erstattungsbetrag von 11,2 Mio. €. Dies entspricht einer Steigerung im Vergleich zum Vorjahr von + 1,7 Mio. €.

Öffentlich–rechtliche Leistungsentgelte

Auch die öffentlich–rechtlichen Leistungsentgelte bilden in 2017 mit insgesamt 40,5 Mio. € einen nicht unwesentlichen Beitrag zum Ausgleich des städtischen Haushaltes. Gegenüber dem Vorjahresansatzes bedeutet dies eine Steigerung um + 3,0 Mio. €. Maßgeblich für diese Steigerung ist in erster Linie der Bereich „Rettungswesen“, wo sich aufgrund steigender Fallzahlen und dem Einsatz von drei weiteren Rettungsdienstfahrzeugen ein höheres Gebührenaufkommen (+ 2,8 Mio. € auf nunmehr 10,5 Mio. €) ergibt.

Finanzerträge

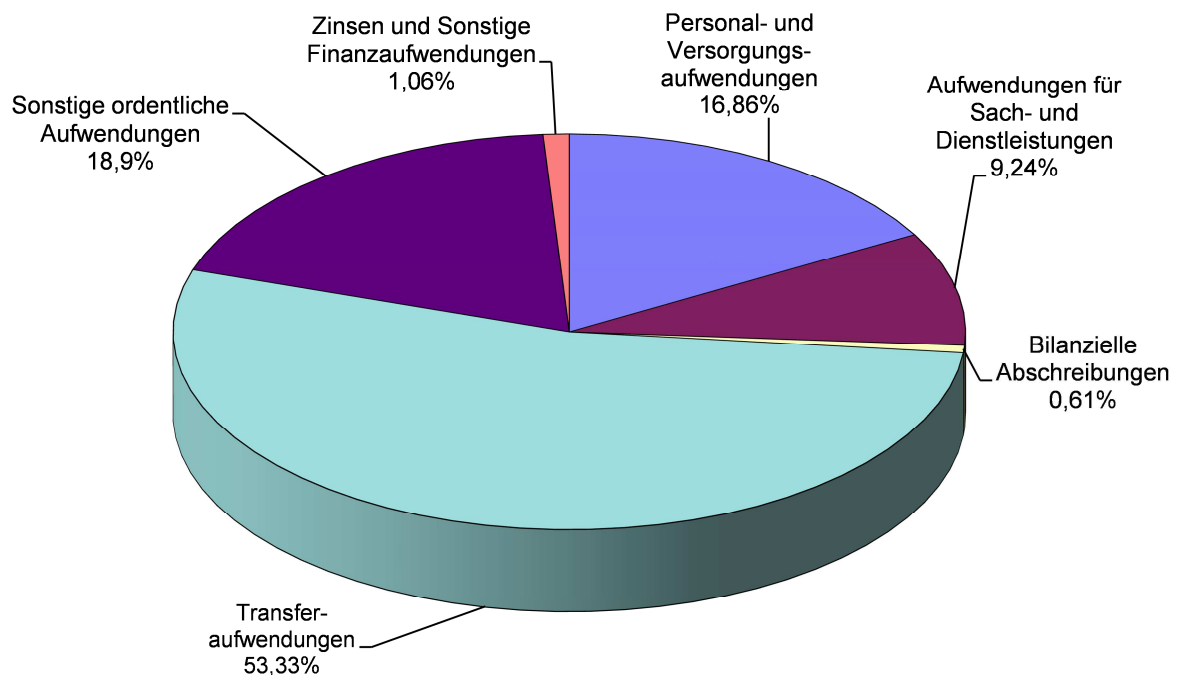
Die Finanzerträge, die mit 28,7 Mio. € ebenfalls wesentlich zum Haushaltsausgleich beitragen, reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um - 3,7 Mio. €.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Haushaltsplan 2016 eine außerordentlich hohe Gewinnausschüttung vom städtischen Tochterbetrieb „Liegenschaften und Vermessung Neuss (LVN)“ etatisiert werden konnte (25,2 Mio. €), die auf überaus erfolgreichen Grundstücksgeschäften des Betriebes in Vorjahren basierte. Für das Jahr 2017 wird zur Stützung des Haushaltsausgleichs von der LVN erneut eine weitere hohe Gewinnabführung -wiederum durch positive Grundstücksgeschäfte ermöglicht- von 16,1 Mio. € erwartet (- 9,1 Mio. € gegenüber 2016). Daneben wird eine gegenüber dem Vorjahr um + 2,97 Mio. € erhöhte und damit verdoppelte Gewinnausschüttung der Stadtwerke Neuss GmbH (SWN) eingeplant. Zudem sollen Sonderausschüttungen von sonstigen städtischen Gesellschaften in Höhe von + 2,5 Mio. € abverlangt werden. Zu berücksichtigen ist, dass auf die Gewinnausschüttungen der städtischen Gesellschaften (mit Ausnahme der LVN als eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Neuss) noch Kapitalertragssteuer von 15,825 % abzuführen ist.

Aufwendungen des Ergebnisplanes

Im Ergebnisplan 2017 der Stadt Neuss sind Aufwendungen in Höhe von insgesamt 483,4 Mio. € veranschlagt.

Die Transferaufwendungen nehmen mit 257,7 Mio. € den größten Anteil an den städtischen Aufwendungen ein, gefolgt von den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen (91,4 Mio. €) und den Personal- und Versorgungsaufwendungen (81,5 Mio. €). Weitere Aufwendungsarten des Ergebnisplans sind die Aufwendungen für Sach- Dienstleistungen (44,7 Mio. €), die Zinsen und Sonstigen Finanzaufwendungen (5,1 Mio. €) und die bilanziellen Abschreibungen (3,0 Mio. €).



Transferaufwendungen

Unter Transferaufwendungen versteht man Leistungen der Stadt, für die der Zahlungsempfänger keine konkrete Gegenleistung erbringen muss.

Unter die Transferaufwendungen fallen insbesondere:

- Zuweisungen und Zuschüsse,
- Schuldendiensthilfen,
- Sozialleistungen,
- die Kreisumlage und
- die Gewerbesteuerumlage.

Die allgemeine Kreisumlage ist die größte Einzelposition im Bereich der Transferaufwendungen. Sie ist in ihrer Höhe von der Stadt nicht unmittelbar zu beeinflussen. Zur Ermittlung des Ansatzes werden die Schlüsselzuweisungen sowie die Erstattungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz der im Rahmen des Finanzausgleichs ermittelten Steuerkraft zugerechnet. Die sich hieraus ergebende

Summe bezeichnet man als Umlagegrundlage. Auf diesen Wert wird der vom Kreis in seiner Haushaltssatzung festgesetzte Umlagesatz angewandt.

Die Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Leistungen nach SGB II (Hartz IV) zählt ebenfalls zur Kreisumlage. Auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Kommunen wird die kommunale Beteiligung zu 50 % nach den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage und zu 50 % über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf die Kommunen verteilt. Die Beteiligungskosten auf Basis der Verteilung nach den Bedarfsgemeinschaften sind als gesonderte Aufwandsposition ausgewiesen (sog. SGB-II-Umlage).

Vor der Aufstellung des Entwurfes seiner Haushaltssatzung ist der Rhein-Kreis Neuss nach der Kreisordnung NRW verpflichtet, für die Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage eine Benehmensherstellung mit den kreisangehörigen Kommunen herbeizuführen.

Obgleich die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises den Landrat im Rahmen der Benehmensherstellung mit einer gemeinsamen Stellungnahme aufgefordert hatten, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommunen auf eine Erhöhung der Kreisumlage zu verzichten und den Haushaltsausgleich stattdessen über eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage herbeizuführen, wurden die Hebesätze für die Kreisumlage für 2016 wie auch für 2017 auf 40,75 v.H. erhöht (Anhebung um + 0,95 Prozentpunkte gegenüber 2015). Diese Umlagesatzerhöhungen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigt.

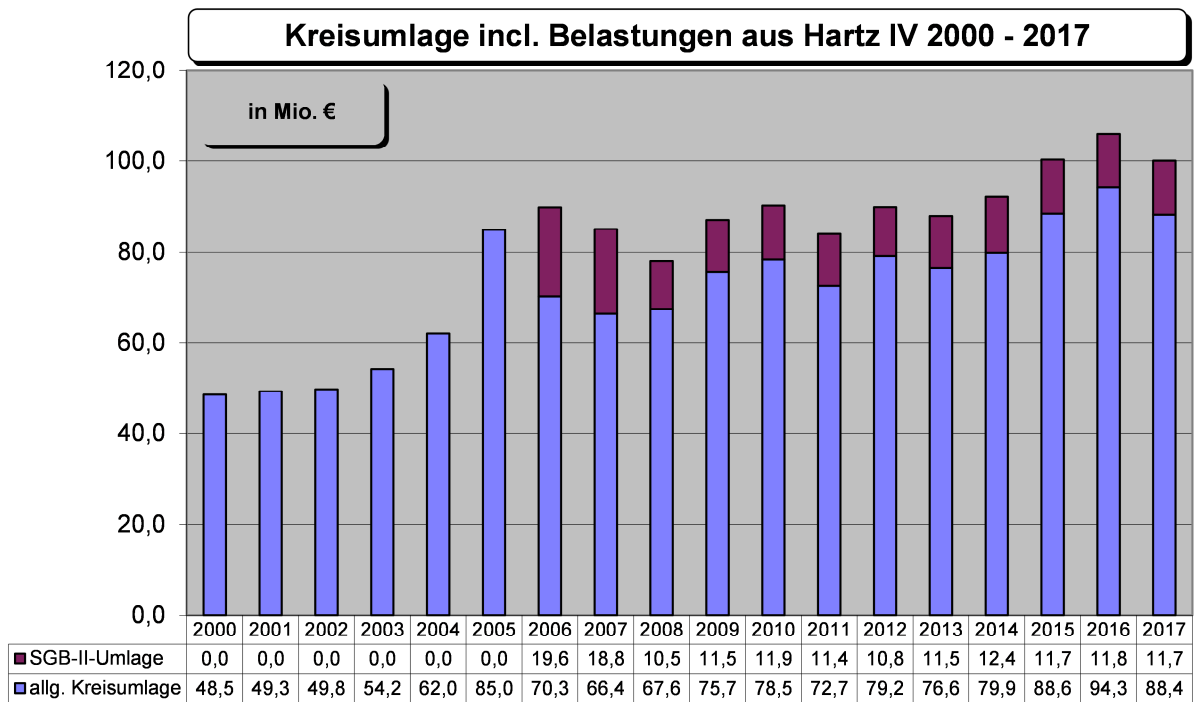
Nach aktuellen Erkenntnissen erreichen den Kreis erhebliche Verbesserungen insbesondere durch erhöhte Schlüsselzuweisungen des Landes. Unter Berücksichtigung unvermeidbarer Belastungen zeigt sich insgesamt ein Senkungspotential von 1,86 Kreisumlagesatzpunkten.

Deshalb wird für die Veranschlagung im städtischen Haushalt ein Umlagesatz von 38,89 v.H. (40,75 v.H. abzgl. - 1,86 v.H.) zu Grunde gelegt, der aufgrund der hälftigen Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Leistungen nach SGB II noch um einen Abzugssatz von - 3,74 v.H. für die SGB-II-Umlage zu bereinigen ist.

Damit ergibt sich auf Basis der städtischen Umlagegrundlagen (251,5 Mio. €) für das Jahr 2017 ein Ansatz für die allgemeine Kreisumlage i.H.v. 88,4 Mio. € (gegenüber Ansatz 2016 i.H.v. 94,3 Mio. € somit - 5,9 Mio. € bzw. - 6,3 %).

Die Beteiligung der Stadt Neuss an den Leistungen nach SGB II im Rahmen von Hartz IV, die zu 50 % über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaft auf die Kommunen verteilt wird (sog. „SGB-II-Umlage“), wurde auf Basis der hierfür grundlegenden Daten des Rhein-Kreises aus seinem Doppelhaushalt 2016/2017 und der letztaktuellen Verteilungsquote im Vergleich zum Vorjahr um - 0,1 Mio. € auf 11,7 Mio. € kalkuliert.

Die Kreisumlage incl. der Belastung aus Hartz IV hat sich seit dem Jahre 2000 wie folgt entwickelt:



Anmerkung: Ab dem Jahr 2008 sind nur die hälftigen Hartz-IV-Belastungen in einer gesonderten Position ausgewiesen. Die andere Hälfte ist in der allgemeinen Kreisumlage enthalten. Bei den Werten für 2016 und 2017 handelt es sich um die jeweiligen Haushaltsansätze.

Eine weitere Transferaufwendung stellt die Gewerbesteuerumlage dar, die die Stadt in Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerertrages zu zahlen hat.

Die Umlage setzt sich zusammen aus der allgemeinen Gewerbesteuerumlage und dem Zuschlag zur Gewerbesteuer zur Finanzierung der Deutschen Einheit. Die Umlage berechnet sich, indem der Gewerbesteuerertrag durch den Hebesatz geteilt und mit dem Umlagesatz vervielfältigt wird.

Unter Berücksichtigung eines Gesamtumlagesatzes von 69 v.H. wurden in 2017 insgesamt 26,7 Mio. € veranschlagt. Dies bedeutet im Vergleich zu 2016 eine Steigerung um + 0,5 Mio. €.

Ein Großteil der städtischen Transferaufwendungen entfällt darüber hinaus auf den Bereich der Kindertagesbetreuung. Hierfür sind in 2017 insgesamt 57,5 Mio. € an Transferaufwendungen eingeplant. Dies bedeutet gegenüber dem Haushaltsplan 2016 eine Steigerung um + 2,6 Mio. €.

Der Hauptgrund für diese Steigerung sind zusätzlich geschaffene Kindertagesbetreuungsplätze in Einrichtungen, für die seitens der Stadt Trägerzuschüsse (+ 3,1 Mio. €) zu zahlen sind. Demgegenüber können die Zuschüsse zum Ausbau der U3-Plätze im Vergleich zum Vorjahresansatz um - 0,5 Mio. € reduziert werden. Eine Refinanzierung der Aufwendungen erfolgt über Landeszuweisungen (27,2 Mio. €) und Elternbeiträge (5,3 Mio. €).

Ergänzend zur Betreuung von Kindern in Einrichtungen sind für die Betreuung von Kindern bei Einzelpersonen Transferaufwendungen in Höhe von 4,1 Mio. € im Haushaltsplan 2017 vorgesehen. Damit bleiben diese im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant. Auch hier findet über entsprechende Landeszuweisungen

(0,4 Mio. €) und Elternbeiträge (0,8 Mio. €) eine teilweise Gegenfinanzierung statt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Transferaufwendungen ist der Bereich der Unterbringung von Kindern. Hier ist gegenüber dem Vorjahresansatz eine Steigerung um fast + 6,8 Mio. € auf 26,5 Mio. € zu verzeichnen, wobei die Steigerung weitgehend auf die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zurückzuführen ist. Entsprechend wurden für diesen Personenkreis auch ertragsseitig Erstattungen durch das Landesjugendamt i.H.v. 6,3 Mio. € berücksichtigt. Im Einzelnen wurden Jugendhilfeleistungen für die Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in Einrichtungen in Höhe von zusätzlich + 4,2 Mio. € eingeplant. Zudem werden erstmals in 2017 auch stationäre Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit + 2,0 Mio. € ausgewiesen. Bei den Jugendhilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen ergab sich zwar eine Reduzierung um - 0,6 Mio. €, jedoch waren auch erstmals ambulante Eingliederungshilfen i.H.v. + 1,1 Mio. € zu berücksichtigen.

Infolge der Flüchtlingssituation sind bei den Grund- und sonstigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Transferaufwendungen in Höhe von 4,6 Mio. € vorgesehen.

Eine weitere große Einzelposition ist mit 20,6 Mio. € (+ 0,1 Mio. € gegenüber dem Vorjahr) der Betriebsmittelzuschuss an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Tiefbaummanagement Neuss (TMN)“. Hierbei handelt es sich um die Anpassung an den Wirtschaftsplan des TMN.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen handelt es sich um Aufwendungen, die sich keiner anderen Aufwandsart zuordnen lassen. Hier sind für das Jahr 2017 insgesamt 91,4 Mio. € veranschlagt.

Hauptbestandteil der sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind mit 58,5 Mio. € die Mietzahlungen an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement Neuss (GMN). Die Stadt zahlt für die Nutzung der an das Gebäudemanagement übertragenen Gebäude eine Miete. Diese sinkt im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um - 1,2 Mio. €. Ein Hauptgrund dafür ist die Verlagerung der Aufgaben (Personal und Finanzmittel) der Gebäudebewirtschaftung/-unterhaltung vom GMN in den städtischen Haushalt. Dadurch verringert sich die Miete an das GMN um - 0,8 Mio. €.

Beim Deponieentgelt im Bereich der Abfallentsorgung ist im Vorjahresvergleich eine leichte Kostensteigerung um + 0,1 Mio. € auf 9,7 Mio. € zu verzeichnen.

Der Gesamtbetrag aller Einzelkonten der „Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen“ im weiteren Sinne (Kontengruppe 5499) beläuft sich für das Jahr 2017 auf 6,7 Mio. €. Hierbei ist die Steigerung gegenüber dem Vorjahr um + 0,3 Mio. € zum größten Teil auf die im Jahr 2017 durchzuführende Landtags- und Bundestagswahl zurückzuführen. Der Mehrbedarf wird jedoch durch entsprechende Mehrerträge bei der Kostenerstattung des Landes abgedeckt.

Personal-/Versorgungsaufwendungen

Auf Grund der Neufassung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sind ab 2007 in den Personal- und Versorgungsaufwendungen neben den klassischen Personalkosten auch die Aufwendungen für die Zuführungen an die Pensions- und Beihilferückstellungen enthalten.

Insgesamt sind für das Jahr 2017 Personal- und Versorgungsaufwendungen von 81,5 Mio. € veranschlagt, sodass diese einen Anteil von 16,9 % an den Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes (insg. 483,4 Mio. €) ausmachen. Davon entfallen rd. 71,8 Mio. € auf Personalaufwendungen und 9,7 Mio. € auf Versorgungsaufwendungen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen wurden für 2017 insgesamt 5,1 Mio. € veranschlagt. Gegenüber 2016 bedeutet dies eine Absenkung um - 1,7 Mio. €. Das ist vor allem auf darauf zurückzuführen, dass Darlehen mit auslaufenden Zinsbindungen zu deutlich günstigeren Konditionen umgeschuldet werden können.

Entwässerungsgebühren

Grundlage für die Erhebung von Entwässerungsgebühren bildet das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein–Westfalen. Danach ist die Stadt Neuss verpflichtet, für die Entwässerung im Neusser Stadtgebiet eine Benutzungsgebühr zu erheben, die sich nach den Kosten für die Entwässerung bemisst. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Bemessung der Benutzungsgebühr nur die Kosten berücksichtigt werden, die für das Schmutz-, Regen- und Mischwasserkanalnetz sowie die Neusser Kläranlagen anfallen.

Die Bemessung der Gebührenhöhe erfolgt im Rahmen einer Gebührenbedarfsberechnung, die jährlich von der Infrastruktur Neuss AöR erstellt wird. In dieser Gebührenbedarfsberechnung werden die voraussichtlichen Kosten für die Entwässerung im Neusser Stadtgebiet ermittelt und die für die Deckung dieser Kosten erforderlichen Gebührensätze berechnet.

In der Stadt Neuss wird – ebenso wie in vielen anderen Städten auch – für die Entwässerung des Schmutzwassers eine Schmutzwassergebühr und für die Entwässerung des Regenwassers eine Regenwassergebühr erhoben.

Auf Grund der für das Jahr 2017 zu erwartenden Kosten- und Ertragssituation ist es nicht erforderlich, eine Änderung dieser Gebührensätze vorzunehmen. Nachdem im Jahr 2007 die Gebührensätze für Schmutz- und Regenwasser gesenkt werden konnten, bleiben die Gebührensätze somit nunmehr im zehnten Jahr hintereinander unverändert.

Die Gebühr beträgt somit auch im Jahr 2017

- für Schmutzwasser je Kubikmeter 2,92 €,
- für Regenwasser je Quadratmeter ange-
schlossene Grundstücksfläche jährlich 1,36 €.

Abfallentsorgungsgebühren

Auch für die Abfallentsorgung im Neusser Stadtgebiet ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen eine Benutzungsgebühr zu erheben, die sich nach den Kosten für die Abfallentsorgung bemisst.

Basis für die Abfallentsorgungsgebühr ist ebenso wie für die Entwässerungsgebühr eine Gebührenkalkulation, die durch Mitarbeiter des Referates Beteiligungsmanagement der Stadt Neuss in Zusammenarbeit mit dem Bereich Finanzen und der Abfall- und Wertstofflogistik Neuss GmbH erstellt wird.

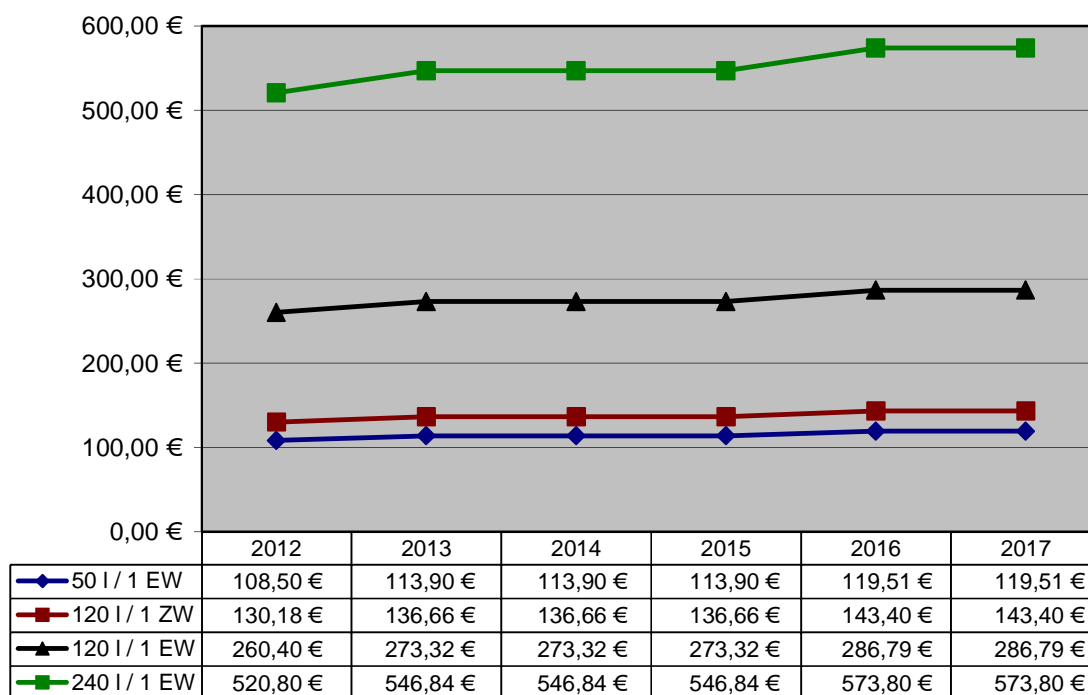
Die Gebührensätze in der Stadt Neuss sind gestaffelt und abhängig von der Gefäßgröße und deren Abfuhrhythmen. Für die Entsorgung der Bioabfälle wird in der Stadt Neuss eine separate Biotonnengebühr erhoben.

Für die Entsorgung von Sperrmüll, Papier, Grünschnitt, Schadstoffe und Elektronikschrott hingegen werden in der Stadt Neuss keine separaten Gebühren erhoben, weil diese Kosten über die Restmüllgebühr gedeckt werden.

Seit dem 01.01.2007 ist von den Direktanlieferern an der Deponie eine Direktanliefergebühr von 10 Euro zu entrichten.

Aufgrund der für das Jahr 2017 zu erwartenden Kosten- und Ertragssituation und unter Berücksichtigung der Teilunterdeckungen aus den Jahren 2013 bis 2015 ist für das Jahr 2017 eine Anpassung der Gebührensätze für die Abfallentsorgung im Neusser Stadtgebiet nicht erforderlich. Der Gebührensatz für die Biotonnengebühr für das Jahr 2017 hingegen wurde gegenüber dem Vorjahr um 10% gesenkt, weil die Kosten für die Bioabfallentsorgung gesunken sind. Die Miteinbeziehung der Unterdeckungen erfolgt auf Basis des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen. Danach sollen Kostenunterdeckungen aus Betriebsabrechnungen innerhalb von 4 Jahren ausgeglichen werden.

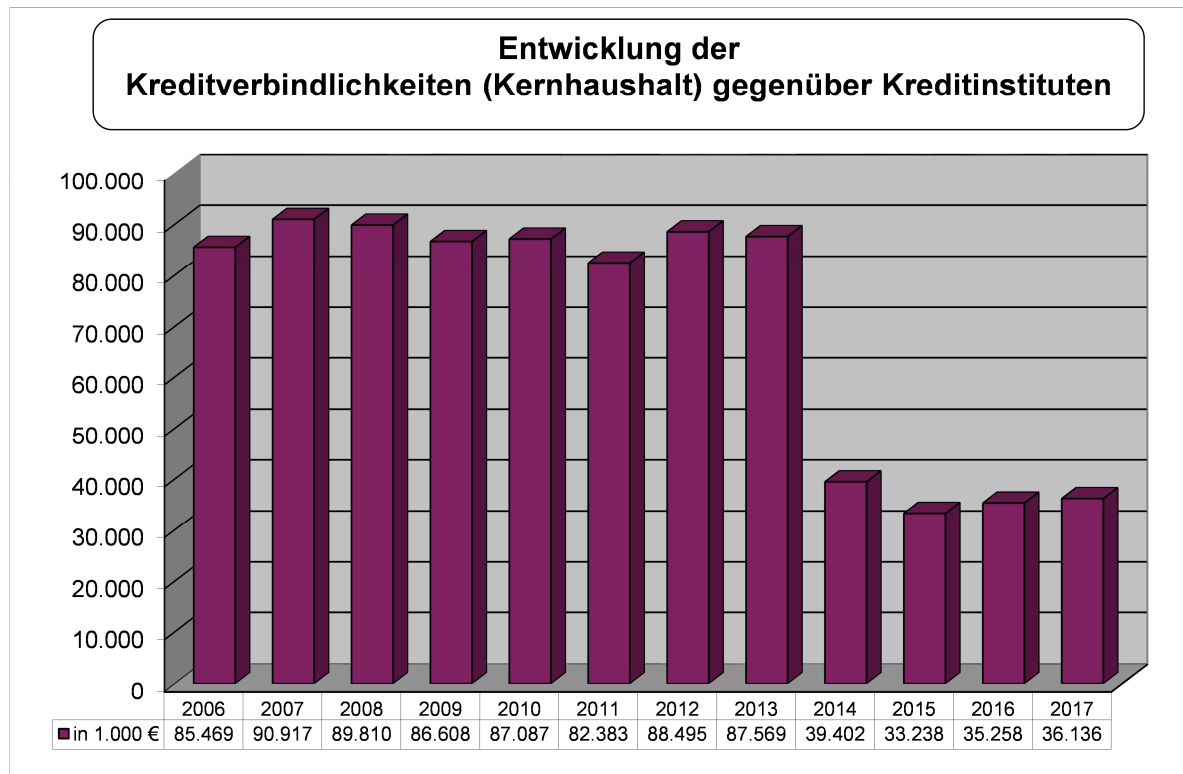
Die Entwicklung der Gebührensätze für die Abfallentsorgung seit 2012 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden:



Anm.: EW = wöchentlich / ZW = zweiwöchentlich

Entwicklung der städtischen Schulden

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Stadt Neuss zur Finanzierung ihrer Investitionen Kredite aufnehmen, wenn sie hierfür keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. aus Zuweisungen, Zuschüssen) hat. Die Höhe der Kredite, die die Stadt Neuss für das Haushaltsjahr aufnehmen darf, ist in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Haushaltssatzung der Stadt Neuss sieht für das Haushaltsjahr 2017 eine Kreditaufnahme in Höhe von 7.595.947 € vor. Die Kreditverbindlichkeiten des Kernhaushaltes der Stadt Neuss haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Die Verringerung des Schuldenstandes von 2013 nach 2014 ist im Wesentlichen auf die Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Tiefbaumanagement der Stadt Neuss“ zum 01.01.2014 zurückzuführen. Im Rahmen der Ausgliederung aus dem Städtischen Haushalt wurden Kredite in Höhe von 42,4 Mio. € auf das Tiefbaumanagement übertragen.

Bei dem für das Jahr 2017 aufgeführten Schuldenstand des Kernhaushaltes der Stadt Neuss (Stand 01.01.) handelt es sich um eine Fortschreibung des Schuldenstandes zum 01.01.2016 auf Basis der Haushaltsplanveranschlagung für das Haushaltsjahr 2016.

Mit jeder Kreditaufnahme geht die Stadt Neuss gegenüber dem Darlehensgeber eine Verbindlichkeit ein, die sie verpflichtet, an den Darlehensgeber für das erhaltene Darlehen einen Schuldendienst zu leisten. Dieser Schuldendienst setzt sich zusammen aus Zinsen und Tilgung. Dabei ist die Höhe des Schuldendienstes von den Konditionen abhängig, die die Stadt mit dem Darlehensgeber im Darlehensvertrag vereinbart.

Die von der Stadt Neuss aufgrund der abgeschlossenen Darlehensverträge zu leistenden Zinsen und Tilgungen werden ebenso wie die geplanten Darlehensneuaufnahmen im Haushaltsplan der Stadt Neuss veranschlagt.

Ist die Neuaufnahme von Krediten höher als die Tilgung, spricht man von einer Nettoneuverschuldung. Im umgekehrten Fall handelt es sich um eine Entschuldung. Im Jahr 2017 wird die Stadt Neuss voraussichtlich Darlehenstilgungen in Höhe von 2,85 Mio. € vornehmen. Sollte die Stadt Neuss die im Haushaltsplan für 2017 veranschlagte Kreditermächtigung in Höhe von 7,6 Mio. € in Anspruch nehmen, würde die Verschuldung im Jahr 2016 um 4,75 Mio. € steigen.

Für die Jahre 2017 bis 2021 ist von einer Nettoneuverschuldung in Höhe von insgesamt 8,40 Mio. € auszugehen. Diese Nettoneuverschuldung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass im Haushaltsplan für die kommenden Jahre Kreditaufnahmen von insgesamt 7,26 Mio. € im Rahmen des Förderprogrammes des Landes „Gute Schule 2020“ veranschlagt sind.

Im Einzelnen stellt sich die Nettoverschuldung in den Jahren 2016 bis 2021 wie folgt dar:

Stand allg. Haushalt zum Stichtag	Schulden Sollstand Insgesamt - in T € -	Haushalts-jahr	Kreditauf-nahme (Zugang) - in T € -	Tilgung (Abgang) - in T € -	Netto-Ver-schuldung - in T € -
01.01.2016	35.258	2016	3.049	2.171	+ 878
01.01.2017	36.136	2017	7.596	2.850	+ 4.746
01.01.2018	40.882	2018	2.558	2.513	+ 45
01.01.2019	40.927	2019	3.536	2.522	+ 1.014
01.01.2020	41.941	2020	5.338	2.745	+ 2.593
01.01.2021	44.534				

Kreditprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW

Das Land NRW beabsichtigt, die Schulinfrastruktur in Nordrhein – Westfalen zu stärken. Zur Umsetzung dieser Maßnahme sollen den Kommunen allerdings keine Investitionszuschüsse gezahlt werden, sondern zweckgebundene Kreditkontingente zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur bei der NRW.Bank in den Jahren 2017 – 2020 eingeräumt werden. Diese Kreditkontingente sollen in vier gleichen Jahresscheiben bereitgestellt werden. Dabei ist vorgesehen, dass das Land NRW die Tilgungsleistungen und, soweit sie notwendig werden, auch die Zinsleistungen übernimmt. Die Laufzeit der Kredite soll 20 Jahre betragen, wobei das erste Jahr tilgungsfrei ist. Die Stadt Neuss profitiert von diesem Programm mit insgesamt 7,26 Mio. €.

Schuldendienst der Stadt Neuss

Wie bereits oben geschildert, hat die Stadt Neuss für alle Darlehen, die sie in der Vergangenheit aufgenommen hat und die bis heute noch nicht zurückgezahlt sind, einen Schuldendienst zu leisten. Dieser Schuldendienst setzt sich zusammen aus einem Zinsanteil und einem Tilgungsanteil.

Die Höhe des von der Stadt zu leistenden Schuldendienstes hängt von den Konditionen ab, die mit dem jeweiligen Darlehensgeber vereinbart wurden.

Der von der Stadt zu leistende Schuldendienst aus den aufgenommenen Darlehen ist im Haushaltsplan der Stadt Neuss veranschlagt. Die Tilgung wird im Finanzplan veranschlagt und schlägt sich, wie oben dargestellt, in der Bestimmung der Nettoneuverschuldung bzw. Entschuldung nieder.

Die Tilgungsleistungen, die dem Kernhaushalt zuzuordnen sind, haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2009	4,287 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2010	3.283 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2011	3.091 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2012	2,873 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2013	6,069 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2014	6,163 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2015	4,961 Mio. €	(Rechnungsergebnis)
2016	2,171 Mio. €	(Haushaltsansatz)
2017	2,850 Mio. €	(Haushaltsansatz)

Übersicht Investitionstätigkeit

Investitionen sind Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung und erstrecken sich in der Regel über mehrere Jahre. Im Finanzplan werden die seitens der Stadt beabsichtigten Investitionsprojekte und deren finanzielle Größenordnung für die nächsten Jahre dokumentiert.

Der Schwerpunkt der kommunalen Investitionstätigkeiten liegt auf den Beschaffungen, den aktivierbaren Zuwendungen und infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Kinderspielplätze und Grünanlagen).

Weitere Schwerpunkte kommunaler Investitionen sind im Bereich des Hochbaus (Schulen, Kindergärten etc.) und des Tiefbaus (z.B. Straßen und Brücken) zu finden. Allerdings sind diese Maßnahmen nicht im städtischen Haushalt veranschlagt, sondern in den Wirtschaftsplänen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Gebäudemanagement der Stadt Neuss“ bzw. „Tiefbaumanagement der Stadt Neuss“.

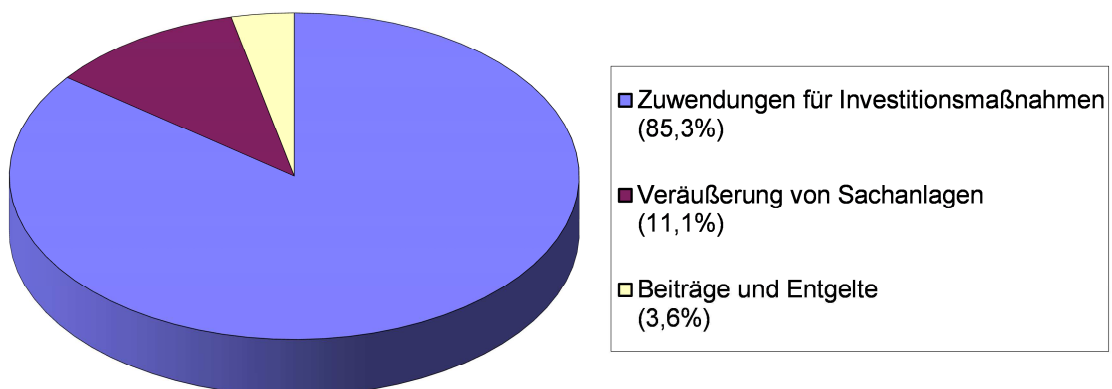
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Neben der Finanzierung der Investitionen über Kredite sind Investitionszuschüsse, Vermögensveräußerungen und Beiträge weitere Finanzierungsmöglichkeiten.

Im Haushaltsplan 2017 der Stadt Neuss sind Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten in Höhe von insgesamt 7,2 Mio. € veranschlagt. Diese setzen sich zusammen aus:

- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (6,1 Mio. €),
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (0,8 Mio. €) und
- Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten (0,3 Mio. €).

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit



Da die Stadt Neuss in der Regel nicht alle notwendigen Investitionsmaßnahmen mit Hilfe der Einzahlungen finanzieren kann, müssen Kredite aufgenommen werden. Diese sollten allerdings so gering wie möglich ausfallen, damit der Haushalt nicht mit zusätzlichen Zahlungen für Zinsen und Tilgung belastet wird. Laut Haushaltssatzung

2017 darf die Stadt Neuss maximal 7,596 Mio. € zur Finanzierung ihrer Investitionen aufnehmen.

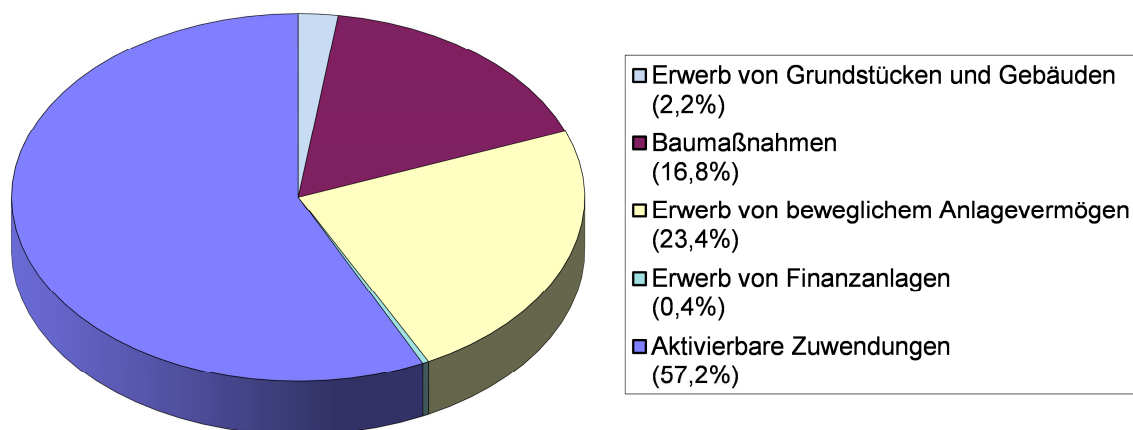
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Unter Investitionsauszahlungen versteht man alle Auszahlungen, die für den Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen getätigt werden. Hierbei ist es von Bedeutung, dass der Vermögensgegenstand dauerhaft im Besitz der Stadt verbleibt und in die Bilanz aufgenommen wird.

Insgesamt wurden 14,8 Mio. € für Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten im Haushaltsplan 2017 der Stadt Neuss eingeplant. Die Auszahlungen werden gemäß den Anforderungen des Finanzplanes und der Finanzrechnung in fünf Bereiche unterschieden:

- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (0,3 Mio. €),
- Auszahlungen für Baumaßnahmen (2,5 Mio. €),
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (3,5 Mio. €),
- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (8,5 Mio. €).
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (0,05 Mio. €)

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit



Der Schwerpunkt bei den Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen (8,5 Mio. €) liegt mit 5,2 Mio. € bei der Weiterleitung der Investitionspauschale des Landes an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Tiefbaumanagement Neuss (TMN)“ sowie bei Investitionszuschüssen von 1,8 Mio. € an das „Gebäudemanagement Neuss (GMN)“ zur Umsetzung des Landesprogramms „Gute Schule 2020“.

*Zahlen * Daten * Grafiken >*

NEUSS.DE

**Wenn Sie mehr über den Haushalt der Stadt Neuss wissen wollen, so finden Sie das im Internet unter:
www.neuss.de**

**Im Übrigen können Sie Kontakt aufnehmen unter
finanzen@stadt.neuss.de**